

TSSP 2005	TSSP neuer Entwurf
<p><i>In ROT die Textteile, die nur in der jeweiligen TSSP-Fassung zu finden sind, in GELB weitere interessante Details</i></p>	
<p>Bestehende Schigebiete</p>	
<p>§2 (4) Bestehende Schigebiete sind die in den Anlagen 1 bis 93 zu dieser Verordnung kartographisch dargestellten Gebiete, sowie die Trassen von einzeln bestehenden Seilbahnen und die dazugehörigen Pistenflächen, die kartographisch nicht dargestellt sind.</p>	<p>§2 (1) Bestehende Schigebiete sind die in den Anlagen 1 bis 93 zu dieser Verordnung kartographisch dargestellten Gebiete, jene Gebiete, die nach § 1 Abs. 2 des Raumordnungsprogrammes über den Schutz der Gletscher für die Erweiterung bestehender Gletscherschigebiete in Betracht kommen, sowie die Trassen von einzeln bestehenden Seilbahnen und die dazugehörigen Pistenflächen, die kartographisch nicht dargestellt sind.</p>
<p>Neuerschließung vs. Erweiterung</p>	
<p>§2 (1) Als Neuerschließung von Schigebieten gelten:</p> <p>a) die Erschließung von bisher nicht erschlossenen Geländekammern für Zwecke des Schisportes durch die Errichtung von Seilbahnen vom Dauersiedlungsraum oder von öffentlichen Straßen aus in Verbindung mit der Durchführung schitechnischer Erschließungen, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Geländekammern an bestehende Schigebiete angrenzen;</p>	<p>§3 (2) Als Neuerschließung von Schigebieten gelten, sofern im Abs. 3 und im § 4 nichts anderes bestimmt ist:</p> <p>a) die Erschließung von bisher nicht erschlossenen Geländekammern für Zwecke des Schisports durch die Errichtung von Seilbahnen vom Dauersiedlungsraum oder von öffentlichen Straßen aus in Verbindung mit der Durchführung schitechnischer Erschließungen sowie die Errichtung von neuen Zubringerbahnen; ...</p> <p>§4 (1) Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt die Errichtung von Seilbahnen und die Durchführung sonstiger schitechnischer Erschließungen, wenn dadurch die Außengrenzen bestehender Schigebiete überschritten werden, jedoch keine Neuerschließung im Sinn des § 3 Abs. 2 vorliegt.</p>
<p>§2 (3) Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt die Errichtung von Seilbahnen und die Durchführung sonstiger schitechnischer Erschließungen, wenn dadurch die Außengrenzen bestehender Schigebiete überschritten werden, jedoch keine Neuerschließung im Sinn des Abs. 1 vorliegt. Dabei bleiben geringfügige Überschreitungen der Außengrenzen, die im Hinblick auf die Festlegungen dieses Raumordnungsprogrammes nicht von Belang sind, außer Betracht.</p> <p>Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt auch die Errichtung neuer Zubringerbahnen zu bestehenden Schigebieten, sofern damit keine schitechnische Erschließung bisher nicht erschlossener Geländekammern einhergeht.</p> <p>Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt ferner der Zusammenschluss bestehender Schigebiete.</p>	<p>§4 (1) Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt die Errichtung von Seilbahnen und die Durchführung sonstiger schitechnischer Erschließungen, wenn dadurch die Außengrenzen bestehender Schigebiete überschritten werden, jedoch keine Neuerschließung im Sinn des § 3 Abs. 2 vorliegt. Dabei bleiben geringfügige Überschreitungen der Außengrenzen, die im Hinblick auf die Festlegungen dieses Raumordnungsprogrammes nicht von Belang sind, außer Betracht.</p> <p>§4 (2) Als Erweiterung bestehender Schigebiete gelten weiters Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 lit a, sofern dadurch von Wintersportgebieten aus eine, aus regionalwirtschaftlicher und verkehrstechnischer Sicht, verbesserte Anbindung an bestehende Schigebiete erfolgt und nicht mehr als eine bisher unerschlossene Geländekammer in Anspruch genommen wird.</p> <p>§4 (5) Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt ferner der Zusammenschluss bestehender Schigebiete. (...)</p>

Zubringerbahnen

§3 (2) Als **Neuerschließung** von Schigebieten gelten, sofern im Abs. 3 und im § 4 nichts anderes bestimmt ist:
a) die Erschließung von bisher nicht erschlossenen Geländekammern für Zwecke des Schisports durch die Errichtung von Seilbahnen vom Dauersiedlungsraum oder von öffentlichen Straßen aus in Verbindung mit der Durchführung schitechnischer Erschließungen **sowie die Errichtung von neuen Zubringerbahnen**;

§4 (2) Als **Erweiterung** bestehender Schigebiete gelten weiters Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 lit a, sofern dadurch von Wintersportgebieten aus eine, aus regionalwirtschaftlicher und verkehrstechnischer Sicht, **verbesserte Anbindung an bestehende Schigebiete erfolgt und nicht mehr als eine bisher unerschlossene Geländekammer in Anspruch genommen wird.**

Skigebietszusammenschluss: Geländekammer vs. Tal, Rücken und Gebirgskämme

(3) Die **Erweiterung** von Schigebieten durch deren Zusammenschluss hat ferner zur Voraussetzung,

dass es sich um **geographisch einander nahe liegende Gebiete** handelt und dass aufgrund der topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten eine seilbahntechnisch oder schitechnisch sinnvolle Verbindung dieser Gebiete unter Vermeidung schwerwiegender Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild hergestellt werden kann.

§4 (5) Als **Erweiterung** bestehender Schigebiete gilt ferner der Zusammenschluss bestehender Schigebiete. Zusammenschlüsse sind nur unter der Voraussetzung zulässig,

dass es sich um **geographisch einander nahe liegende Gebiete** handelt und dass aufgrund der topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten eine seilbahntechnisch oder schitechnisch sinnvolle Verbindung dieser Gebiete unter Vermeidung schwerwiegender Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild hergestellt werden kann.

Geographische Nähe ist gegeben, wenn ein Tal und/oder Rücken und/oder bis zu zwei Gebirgskämme beansprucht werden.

§2 (1) Als **Neuerschließung** von Schigebieten gelten:
a) die Erschließung von bisher nicht erschlossenen Geländekammern für Zwecke des Schisportes durch die Errichtung von Seilbahnen vom Dauersiedlungsraum oder von öffentlichen Straßen aus in Verbindung mit der Durchführung schitechnischer Erschließungen, **und zwar auch dann, wenn die betreffenden Geländekammern an bestehende Schigebiete angrenzen**;

§2 (3) Als **Erweiterung** bestehender Schigebiete gilt die Errichtung von Seilbahnen und die Durchführung sonstiger schitechnischer Erschließungen, wenn dadurch die Außengrenzen bestehender Schigebiete überschritten werden, jedoch keine Neuerschließung im Sinn des Abs. 1 vorliegt. Dabei bleiben geringfügige Überschreitungen der Außengrenzen, die im Hinblick auf die Festlegungen dieses Raumordnungsprogrammes nicht von Belang sind, außer Betracht. Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt auch die Errichtung neuer Zubringerbahnen zu bestehenden Schigebieten, sofern damit **keine schitechnische Erschließung bisher nicht erschlossener Geländekammern einhergeht.** Als

§4 (5) Als **Erweiterung** bestehender Schigebiete gilt ferner der Zusammenschluss bestehender Schigebiete. Zusammenschlüsse sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass es sich um **geographisch einander nahe liegende Gebiete** handelt und dass aufgrund der topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten eine seilbahntechnisch oder schitechnisch sinnvolle Verbindung dieser Gebiete unter Vermeidung schwerwiegender Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild hergestellt werden kann.

Geographische Nähe ist gegeben, wenn ein Tal und/oder Rücken und/oder bis zu zwei Gebirgskämme beansprucht werden.

Erweiterung bestehender Schigebiete gilt ferner der Zusammenschluss bestehender Schigebiete.	
Verkehr	
	§9 (7) f) eine deutliche Reduktion des Verkehrsaufkommens an motorisiertem Individualverkehr im Vergleich zur Situation vor Realisierung des jeweiligen Projektes erwarten lässt. Verkehrsverlagerungen, welche zur massiven Entlastung einer Region führen, sind hiervon gleichermaßen umfasst. Verkehrstechnisch bessere An- oder Verbindungen können auch durch die Errichtung von Seilbahnen erreicht werden.
Definition Talabfahrt	
	§2 (6) Eine Talabfahrt ist eine Schipiste, ein Schiweg oder eine Schiroute, die/der aus einem Schigebiet zur Talstation einer Zubringerbahn oder an einen Ort führt, von dem diese Talstation auf einer öffentlichen Straße (z. B. durch Rückbringung) erreicht werden kann.